

## Immer wieder Verbrühungen behinderter Menschen

### Heißes Wasser: Kurze Unachtsamkeit kann Leben gefährden

Verletzungen, die betreute Personen durch zu heißes Dusch- oder Badewasser erleiden, begegnen uns in unserer Schadenpraxis immer wieder. Unser Tipp: Temperaturbegrenzer verhindern den Austritt von zu heißem Wasser aus dem Hahn – vorausgesetzt, sie funktionieren.

Die zahlreichen Schadenfälle, bei denen schwere bis tödliche Verbrühungen zu beklagen sind, zeigen, dass viele Einrichtungen (noch) nicht über Temperaturbegrenzer verfügen. Aufgrund der besonderen Tragik der Fälle – meist sind behinderte Menschen oder Kinder betroffen – und seiner andauernden Aktualität macht es Sinn, sich mit dem Thema zu beschäftigen. Zwei Beispiele:

#### Fall 1

Der Bewohner einer Behinderteneinrichtung soll gebadet werden. Die Pflegekraft lässt das Wasser ein, kontrolliert die Temperatur mit der Hand und setzt gleich darauf den Betreuten H. in die Badewanne. Während das Wasser weiter einläuft, verlässt sie den in der Wanne Sitzenden kurzzeitig, um einem weiteren Betreuten im Badezimmer ein Handtuch zu reichen. Als die Pflegekraft nach ca. zwei Minuten zu H. zurückkehrt, stellt sie fest, dass das Wasser inzwischen nahezu kochend heiß aus dem Hahn fließt.

Aufgrund seiner schweren Behinderungen (Hirnschaden mit spastischen Lähmungen und Kontrakturen) kann der Betreute sich nicht bemerkbar

machen oder gar aus der Badewanne flüchten. H. zieht sich Verbrennungen zweiten Grades zu. 43,5 Prozent der Körperoberfläche sind betroffen.

Bei späteren Ermittlungen des Versicherers stellt sich heraus, dass ein Temperaturbegrenzer zwar vorhanden und auch eingebaut war. Aber offenbar war dieser zum Zeitpunkt des Vorfalls defekt und wurde erst danach ausgetauscht.

Ob man der Pflegekraft hier einen Vorwurf machen kann, ist sicher fraglich. Im Vertrauen auf die vorhandene Technik rechnete sie nicht damit, dass sich die Wassertemperatur verstellen könnte. Außerdem ließ sie den Betreuten für lediglich zwei Minuten allein, um anderen Pflichten nachzugehen.

Dennoch wurde in diesem Fall ein Mensch schwer verletzt. Eine bessere Kontrolle – sowohl vonseiten der Pflegerin als auch vonseiten der Haustechnik – hätte den Personenschaden möglicherweise verhindern können.

#### Fall 2

Auch hier ist eine Behinderteneinrichtung betroffen. Für die Betreute, das Mädchen J., ist am Tag vor ihrem Geburtstag ein Vollbad geplant. Die Pflegekraft begleitet das Kind ins Badezimmer und lässt angenehm temperiertes Wasser in die Badewanne ein. Das Mädchen zieht sich in der Zwischenzeit aus. Im selben Moment betritt ein anderes Mädchen das Bad. Es hat eingenässt und benötigt die Hilfe der Pflegekraft. Diese verlässt das Badezimmer, um dem hilfesuchenden Kind eine neue Hose zu geben. Als die Pflegerin danach ins Bad zurückkehrt, sieht sie, dass J. bereits in der Wanne sitzt und der Hebel des Wasserhahns auf „heiß“ gestellt ist.

Das Mädchen erleidet schwerste Verbrennungen und schwebt deswegen sogar in akuter Lebensgefahr.

Wie spätere Ermittlungen des Haftpflichtversicherers ergeben, verfügt die hier benutzte Badewannenarmatur nicht über einen Temperaturbegrenzer – als einzige in der Einrichtung. Ein solches Gerät hätte den schweren Unfall verhindern können (wenngleich man sich, wie Fall 1 zeigt, nicht immer hundertprozentig auf die Technik verlassen sollte).

Die betroffene Einrichtung gibt später an, dass sich das verbrühte Mädchen bislang noch nie ohne ausdrückliche Aufforderung in die Badewanne gesetzt hätte. J., die als antriebslos gilt, reagiere in der Regel nur auf von außen kommende Motivation.

Dieser tragische Fall ist, so wie es aussieht, auf eine Verkettung unglücklicher Umstände zurückzuführen. Zum einen fehlte ausgerechnet an dieser Badewanne der Temperaturbegrenzer. Zum anderen erschien eine andere Betreute, die ebenfalls Hilfe benötigte. Und dann stieg die Betreute auch noch völlig unerwartet und ohne vorherige Aufforderung in die Badewanne (im Nachhinein nimmt man an, dass sie aufgrund ihres bevorstehenden Geburtstags sehr aufgeregt war und deshalb schnell mit dem Baden beginnen wollte).

#### Pflichten verletzt

Vorgeworfen wird Einrichtungen in solchen Fällen meist eine Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB) oder eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht (§ 823 BGB) – Letzteres z.B., wenn kein Temperaturbegrenzer vorhanden ist.

Wird einer pflegenden Einrichtung eine Aufsichtspflichtverletzung vorgeworfen, muss sie das Gegenteil beweisen. Denn bei Verletzungen der

Aufsichtspflicht greift die so genannte Beweislastumkehr. Nicht der Geschädigte (Betreute) hat dann das Verschulden der betreuenden Einrichtung nachzuweisen, sondern – im Gegenteil – die Einrichtung hat den Entlastungsbeweis zu führen.

Der Aufsichtspflichtige muss darlegen, dass er zum Zeitpunkt des Schadenereignisses seiner Aufsichtspflicht genügt oder dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Gelingt der Aufsichtsperson der Entlastungsbeweis nicht, muss sie für die Rechtsfolgen der Aufsichtspflichtverletzung einstehen.

#### Volle Haftung

In solchen Fällen haften Einrichtungen nicht nur wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, sondern auch wegen Vertragsverletzung, weil ihr Personal Schutz- und Obhutspflichten gegenüber dem Heimbewohner verletzt hat, die im Pflegevertrag vereinbart sind (§§ 280 Abs. 1, 278, 241 Abs. 2 BGB).

Verletzt der Schuldner (hier: der Träger der Einrichtung) eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis (hier: dem Pflegevertrag), kann der Gläubiger (hier: der Bewohner) Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden verlangen, sofern der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Als Pflichtverletzung wird dabei jedes Verhalten der Einrichtung gewertet, das den im Vertrag begründeten Handlungs- und Unterlassungspflichten widerspricht. Dabei kann es sich um Haupt-, Neben- oder Schutzpflichten handeln.

Die Einrichtungen haften für Schadenersatzansprüche in vollem Umfang. In den meisten Fällen sind extrem hohe Schadenersatzzahlungen zu leisten, z.B. für Schmerzensgelder an den Geschädigten oder Behand-

lungskosten, welche die Krankenkassen regressieren.

Selbstverständlich befasst sich der Betriebs-Haftpflichtversicherer auch mit Fällen von Verbrühschäden. Er befriedigt berechnete Schadenersatzansprüche, sofern tatsächlich ein nachweisbares Verschulden der Einrichtung vorliegt, oder er wehrt unberechtigte Forderungen ab, wenn kein Verschulden erkennbar ist (passive Rechtsschutzfunktion).

Unabhängig von der oben beschriebenen zivilrechtlichen Haftung kann es zusätzlich zur strafrechtlichen Verfolgung kommen. Wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen die betroffene Einrichtung einleiten, sind Verurteilungen zu Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafen durchaus möglich.

Damit nicht genug: Schadenfälle dieser Art ziehen oft ein enormes Medieninteresse mit sich, sodass die betroffene Einrichtung nicht selten einen immensen Imageschaden zu beklagen hat.

#### Augen auf und Vorbeugen

Bei allen Negativfolgen, die Verbrühschäden für die betroffene Einrichtung bedeuten: Das Hauptaugenmerk sollte stets auf den schwer verletzten Heimbewohnern liegen. In der Regel wegen diverser Behinderungen ohnehin gehandicapt, müssen sie wegen Verbrühungsverletzungen noch weitere, enorme Einbußen ihrer Lebensqualität erleiden.

Was also kann man tun, um die Betreuten vor solchen Schäden zu schützen?

#### Temperaturbegrenzer

Wir weisen darauf hin, dass die genannten Temperaturbegrenzer Verbrühschäden verhindern können, sofern sie richtig funktionieren. Ein Einbau solcher Apparaturen ist sinnvoll.

#### Warnung und Aufklärung

Grundsätzlich besteht für die Träger von Behinderteneinrichtungen die Pflicht, Bewohner auf mögliche Gefahren hinzuweisen bzw. sie zu warnen – dazu gehört auch der explizite Hinweis auf die bestehende Gefahr, sich mit heißem Wasser zu verbrühen, auch wenn dies banal klingen mag.

#### Ausgebildetes Personal

Darüber hinaus sollten nur Fachpflegekräfte das Baden von Bewohnern übernehmen. Aushilfskräfte oder Zivildienstleistende sind für solche Aufgaben nicht unbedingt geeignet. Denn sie verfügen möglicherweise nicht über die nötige Erfahrung oder wurden nicht ausreichend angeleitet.

#### Keine Aufsichtsunterbrechung

Vor dem Baden sollte außerdem geklärt werden, welche Behinderungen oder Krankheiten bei dem zu badenden Betreuten vorliegen. Ist der Bewohner z.B. körperlich stark behindert, hat er bei plötzlichem Temperaturanstieg des Wassers möglicherweise keine Chance, die Wanne aus eigener Kraft zu verlassen. Liegt (zusätzlich) eine geistige Behinderung vor, ist der Betreute womöglich nicht in der Lage, sich zu artikulieren, geschweige denn, um Hilfe zu rufen. Denkbar sind auch Fälle von gestörtem Schmerzempfinden. Betroffene merken mitunter gar nicht, wenn heißes Wasser ihnen schwere Verbrennungen zufügt. Ergebnis: Eine natürliche Fluchtreaktion findet nicht statt.

Für das Pflegepersonal heißt das: Das Verlassen des Badezimmers sollte – vor allem bei besonderem Gefährdungspotenzial – vermieden werden. Beobachtungs- bzw. Kontrollintervalle sind oft nicht ausreichend. Frische Kleidung z.B. sollte daher schon im Vorfeld bereitgelegt werden. So besteht für die Pflegekraft kein Grund,

den Betreuten unbeaufsichtigt in der Badewanne zu lassen, während sie Hose und T-Shirt herbeiholt.

Und nicht zuletzt: Die Temperatur des Wassers sollte während des ganzen Badevorgangs im Auge behalten werden.

### **Vorsicht und Voraussicht**

Bei Kindern und behinderten Menschen – das zeigt Fall 2 deutlich – sollte man sich nicht immer auf deren gängiges Verhaltensmuster verlassen. Es kann passieren, dass sie, aus welchen Gründen auch immer, Dinge tun, mit denen niemand gerechnet hat. Als Pfleger/in sollten Sie sich daher z.B. fragen, ob es im Verlauf des Tages vielleicht besondere Umstände gegeben hat, die den Betreuten erfreut oder aufgeregt haben – was möglicherweise zu einem ungewohnten Verhalten führen könnte.

Wie erwähnt, ist es natürlich das Beste, wenn die Pflegekraft vom Anfang bis zum Ende des Badevorgangs beim Bewohner bleibt. Denkbar wäre auch, die Wanne erst komplett mit Wasser zu füllen und dann erst den Bewohner zum – beaufsichtigten – Baden zu rufen. Dieses Vorgehen hätte den Vorteil, dass ein plötzlich auftretender Temperaturunterschied des Wassers beim Einlaufen niemanden gefährden würde, weil die Wanne zu diesem Zeitpunkt noch „unbesetzt“ wäre.

Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, weitere auf der Station anwesende Mitarbeiter über den Badevorgang zu informieren. So lässt es sich vermeiden, dass die mit dem Baden beschäftigte Pflegekraft gestört wird und den badenden Bewohner wegen anderer Pflichten allein lassen muss.

*Nina Eichmann*